



P18-0093

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
VÖLKERMARKT
Gewerberecht

LAND  KÄRNTEN

Gemeindeamt Diex	
Eingel. 11. Sep. 2018	
Zahl. <i>Olte</i>	Reg. <i>13/19</i>
Beil.	Bear.

Datum	06.09.2018
Zahl	VK4-BA-1283/2017 (006/2018) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Dr. Adalbert Janesch
Telefon	050 536-65555
Fax	050 536-65511
E-Mail	bhvk.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
Errichtung und Betrieb einer E-Tankstelle auf Gst.Nr. 993/1, KG 76303 Diexerberg
- Anhörungsverfahren**

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Den Antrag der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, auf Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage auf Gst.Nr. 993/1, KG 76303 Diexerberg.

Gegenstand des Projektes sind die Errichtung und der Betrieb einer E-Tankstelle. Diese besteht aus einer Ladesäule mit zwei Ladepunkten zu je 22 kW Wechselstrom und zwei Kfz-Abstellplätzen für E-Autos.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekannt gegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Projekt in der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt - Gewerbeferat bis 25. September 2018 zur Einsichtnahme aufliegen.

Bis spätestens 25. September 2018 können Nachbarn (im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994) durch schriftliche Eingabe bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Gewerbeferat, einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Nach dieser Frist einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung haben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333 und 359 b der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018

§ 359b Abs. 1 GewO 1994 lautet:

Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder
3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder
4. das Verfahren eine Spezialgenehmigung (§ 356e) betrifft oder
5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.

- I. ✓ Öffentlicher Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Diex
- II. Öffentlicher Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt
- III. zur Kundmachung auf der Website der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Völkermarkt, am 06. September 2018

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Adalbert Janesch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.

11. Sep. 2018

abgeschlagen am:

abgenommen am: